

STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

8. Auflage

Dritter Band

Herrschaft – Migration

Bardo Fassbender, "Humanitäre Intervention"

UNIVERSITÄT ST.GALLEN
HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFTS-,
RECHTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
BIBLIOTHEK

HERDER 

2019

FREIBURG · BASEL · WIEN

Vorstellungen von Vernunft (↑Vernunft – Verstand) und ↑Naturrecht zu weichen beginnen. Der H. tritt in den Dienst dieser Mächte. Das bringt ihm zunächst neue Entfaltungsmöglichkeiten: von der Bibelphilologie, die die Theologen beider Konfessionen benötigen, über Neostozismus und Tacitismus, die die beginnende Abkehr vom konfessionellen Denken begleiten, bis zur flächendeckenden Errichtung humanistischer Gymnasien, die die künftigen Führungsschichten qualifizieren sollen. Andererseits macht der H. nach 1550 einen fundamentalen Gestaltwandel durch. Bisher ist er eine selbständige Potenz, die mit anderen selbständigen Potenzen interagiert. Dagegen entwickelt er sich jetzt, mitsamt der von ihm wiederbelebten Antike, zu einer abgeleiteten oder nachgeordneten Größe, die einer bis dahin unbekannteren strukturellen Instrumentalisierung unterliegt. Sein sinnfälliger Repräsentant wird Justus Lipsius, der im Laufe seiner Karriere allen Konfliktparteien der Epoche dient.

Literatur

U. Muhlack: Renaissance und Humanismus, 2017 • B. Roeck: Der Morgen der Welt. Geschichte der Renaissance, 2017 • M. Landfester (Hg.): Renaissance-Humanismus. Lexikon zur Antikerezeption, 2014 • J. Helmrath: Wege des Humanismus, 2013 • H. Engler (Hg.), Humanismus in Europa, 1998 • A. Buck: Humanismus, 1987 • P. O. Kristeller: Humanismus und Renaissance, 2 Bde., 1974/76 • P. Joachimsen: Gesammelte Aufsätze. Beiträge zu Renaissance, Humanismus und Reformation etc., 2 Bde., 1970/83 • G. Voigt: Die Wiederbelebung des classischen Alterthums, 2 Bde., 1893 • J. Burckhardt: Die Cultur der Renaissance in Italien, 1860.

ULRICH MUHLACK

Humanitäre Intervention

Unter einer H.n I. versteht man im ↑Völkerrecht ein mit humanitären Motiven begründetes bewaffnetes Eingreifen eines Staates oder einer Staatengruppe auf dem Gebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung. Insb. handelt es sich um Interventionen zur Rettung oder zum Schutz eigener Staatsangehöriger einerseits sowie um Interventionen, mit denen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe oder ↑Minderheit vor Unterdrückung, Verfolgung oder schweren Menschenrechtsverletzungen bewahrt werden soll, andererseits. Die völkerrechtliche Zulässigkeit der H.n I. ist umstritten. Sie kann sich nur aus Völkergewohnheitsrecht (↑Gewohnheitsrecht) ergeben, da weder die Charta der Vereinten Nationen (↑UN-Charta) noch ein anderer ↑völkerrechtlicher Vertrag die H. I. als eine gerechtfertigte Ausnahme von dem allg.en ↑Gewaltverbot der Charta (Art. 2 Ziff. 4) anerkennen.

Im 19. Jh. beriefen sich auf die H. I. insb. Großbritannien, Frankreich, Österreich und die USA, wenn sie, häufig im Wege der Kollektivintervention, gegen Verstöße gegen die „Gesetze der Humanität“ diplomatisch

und militärisch voringen. Hauptsächlich ging es um den Schutz der christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich. Eine einhellig anerkannte Theorie des Interventionsrechtes hat sich im 19. Jh. jedoch nicht herausgebildet. Den naturrechtlich argumentierenden Anhängern der H.n I. stand eine andere Gruppe gegenüber, die sich zu dem Grundsatz der Nichtintervention im strengsten Sinne bekannte und jede Intervention ablehnte, die nicht auf bes.n Vertragsrechten oder völkerrechtlich erlaubter Selbsthilfe beruhte (Grewe 1984: 575–580).

Im 20. Jh. wurden militärische Interventionen häufig als zum Schutz des Lebens eigener Staatsangehöriger im Ausland gegen staatliche oder private ↑Gewalt erforderlich begründet. Solche Aktionen waren bis zum Inkrafttreten der Satzung des ↑Völkerbundes (1919) gewohnheitsrechtlich zulässig. Dagegen hat jedenfalls die UN-Charta mit ihrer Einschränkung des staatlichen Selbstverteidigungsrechtes auf den Fall eines „bewaffneten Angriffs“ (Art. 51 der UN-Charta) auch solche Interventionen völkerrechtswidrig werden lassen. Dass auch seit 1945 Staaten wiederholt militärische Aktionen auf fremdem Staatsgebiet mit dem Schutz ihrer dort anwesenden Angehörigen zu rechtfertigen versucht haben (z. B. Israel die Geiselnbefreiung in Entebbe, Uganda, 1976 oder die USA ihre Intervention in Grenada 1983), änderte an dieser Rechtslage nichts. Denn selbst wenn man die Bildung von der UN-Charta widersprechendem Völkergewohnheitsrecht für möglich hält, fehlte es an der hierfür erforderlichen Rechtsüberzeugung einer breiten Mehrheit der Staatengemeinschaft. Allerdings kann man in der Staatenpraxis eine Tendenz feststellen, solche Aktionen im Einzelfall wegen der bes.n Notlage des Heimatstaates politisch zu tolerieren, wenn sie sich im Rahmen des unbedingt Erforderlichen halten und von anderer Seite keine rechtzeitige und wirksame Hilfe zu erwarten ist (Verdross/Simma 1984/906).

Der wichtigste neuere Fall einer H.n I. zugunsten einer Gruppe fremder Staatsangehöriger ist die sog.e Kosovo-Intervention der NATO-Staaten (↑NATO), an der sich auch Deutschland beteiligte (Luftangriffe gegen Jugoslawien von März bis Juni 1999). Die Angriffe ließen sich nicht als Maßnahme der Selbstverteidigung oder als gewaltsame Repressalie begründen, und sie waren nicht vom UN-Sicherheitsrat gebilligt oder autorisiert worden. Die Regierungen der NATO-Staaten rechtfertigten die Angriffe als H. I. zugunsten der Kosovo-Albaner, die sie als von Serbien verfolgt ansahen, während die übrigen Staaten diese fast einhellig für völkerrechtswidrig, da gegen das Gewaltverbot der UN-Charta verstoßend, hielten (darunter Russland, China und Indien). Die XIII. Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Nichtpaktgebundenen Staaten lehnte in einer Erklärung vom 25.2.2003 ein Recht auf H. I. ausdrücklich ab. Es ist danach „nicht möglich, von einer durch Rechtsüberzeugung getragenen Praxis der humanitären Intervention als Ausnahme zum völkerrecht-

lichen Gewaltverbot zu sprechen“ (Bothe 2013: 592). Bes. die Entwicklungsländer befürchten einseitige Militärinterventionen militärisch überlegener westlicher Staaten. Tatsächlich ist in der Geschichte H.r. I.en seit 1945 der Mißbrauch des humanitären Arguments eher die Regel als die Ausnahme gewesen: „Menschenrechtsverletzungen waren in kaum einem Fall der Hauptanlaß des Einschreitens; vielmehr sind regelmäßig strategische und machtpolitische sowie ideologische Motive ausschlaggebend gewesen“ (Pape 1997: 102 f.).

Nach dem System der UN-Charta ist es Aufgabe des Sicherheitsrates, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in einem Staat als Friedensbedrohung zu qualifizieren und entsprechende Maßnahmen zu beschließen. Eine „Blockade“ des Sicherheitsrates aufgrund eines Vetos eines der ständigen Mitglieder kann ein einseitiges Handeln nicht rechtfertigen, da das Nichtzustandekommen eines Ratsbeschlusses auf den Verfahrensvorschriften der Charta beruht, von den Mitgliedstaaten also so gewollt ist. Mit der Hürde des Erfordernisses einer Zustimmung aller fünf ständigen Mitglieder hat sich die Charta im Zweifel gegen die Anwendung von Gewalt im Namen der ↑ Vereinten Nationen entschieden.

Auch der Grundsatz einer „Schutzverantwortung“ der Staaten (Responsibility to Protect, R2P; grundlegend International Commission 2001, vgl. Res. 60/1 der UN-Generalversammlung vom 16.9.2005: World Summit Outcome, Abs. 138f.) hat an der Unzulässigkeit einer H.n I. nichts geändert. Soweit der Grundsatz die Verpflichtung jedes Staates bekräftigt, seine eigene Bevölkerung vor schweren Menschenrechtsverletzungen (insb. ↑ Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) zu schützen, hat er dem geltenden Völkerrecht nichts Wesentliches hinzugefügt. Soweit aus dem Grundsatz aber für den Fall einer Verletzung dieser Verpflichtung sowie eines Untätigbleibens des UN-Sicherheitsrates ein subsidiäres Recht (oder Notrecht) fremder Staaten auf eine H. I. abgeleitet wird, hat er bisher keine völkerrechtliche ↑ Anerkennung gefunden. Vor dem Hintergrund einer unzureichend effektiven Institutionalisierung der internationalen Gemeinschaft ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz elementarer ↑ Menschenrechte und der Unverletzlichkeit der ↑ Souveränität und des Territoriums eines Staates noch ungelöst.

Literatur

F. Klose (Hg.): The Emergence of Humanitarian Intervention: Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present, 2016 • J. Pattison (Hg.): Humanitarian Intervention, Bd. 2, 2014 • M. Bothe: Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: W. Graf Vitzthum/A. Proelß (Hg.): Völkerrecht, 2013, 573–662 • V. Lowe/A. Tzanakopoulos: Humanitarian Intervention, in: R. Wolfrum (Hg.): The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Bd. 5, 2012, 47–59 • M. Swatek-Evenstein: Geschichte der „Humanitären Intervention“, 2008 • B. Fassbender: Die Gegenwartskrise des völkerrechtlichen Gewaltverbotes vor dem Hintergrund der geschichtlichen Ent-

wicklung, in: EuGRZ 31/9–12 (2004), 241–256 • International Commission on Intervention and State Sovereignty: The Responsibility to Protect, 2001 • M. Pape: Humanitäre Intervention, 1997 • S. D. Murphy: Humanitarian Intervention, 1996 • U. Beyerlin: Humanitarian Intervention, in: R. Bernhardt (Hg.): Encyclopedia of Public International Law, Bd. 2, 1995, 926–933 • N. Ronzitti: Rescuing Nationals Abroad through Military Coercion and Intervention on Grounds of Humanity, 1985 • W. G. Grewe: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984 • A. Verdross/B. Simma: Universelles Völkerrecht, 1984. BARDO FASSBENDER

Humanität

I. Philosophisch – II. Sozialethisch

I. Philosophisch

1. Humanitas

Nach den ersten Belegen in der „Rhetorica ad Herennium“ (84/83 v. Chr.) begegnet das Wort insb. bei Cicero. Darin „faßte der Römer ... den verpflichtenden Wesenskern des Menschen zusammen“ (Büchner 1979: 1241), v.a. im Blick auf Gesittung, Freundlichkeit, ↑ Kultur. Dies selbstverständlich dank griechischem Einfluss, „obschon ihm kein griechisches Äquivalent voraufgeht“ (Rieks 1974: 1231); doch zugl. mit einer bedeutsamen Umakzentuierung gegenüber dem Griechen, der „fast immer den Gegensatz zum Göttlichen im Sinn hat, wenn er etwas menschlich nennt, Mangelhaftigkeit und Geringfügigkeit“ (Klingner 1965: 726). Menschliche Größe wird zumeist als „Göttlichkeit“ gedacht und angesprochen, bis dann Menander den Menschen als ein „artig Ding“ bezeichnen kann (fr. 761 K) und Kleantes gar einen Unterschied bei ↑ Tugend und ↑ Wahrheit zwischen Mensch und Gott bestreitet. So ist der Spruch von Delphi: „Erkenne dich selbst“, aus einer Erinnerung an die eigene Nichtigkeit zu einem Appell an Würdebewusstsein und Hochgemutheit geworden.

„Humanitas“ aber in diesem Rahmen legt den Akzent gerade nicht auf ↑ Würde, sondern auf die heitere Unabhängigkeit des Privaten, wenn Cicero vom „humaniter vivere“ schreibt (ad Fam 7, 1), von humanem Gespräch und Scherz unter Freunden. Andererseits geht es beim „sensus humanitatis“ (S. Rosc.: 154) um Vornehmheit, Mitleid und Milde dem Feind gegenüber. In summa: „Humanitas ist bei Cicero der Inbegriff des Menschlichen, insofern es im Unterschied zum Tierischen Fertigkeit ist, nicht nur Umwelt, sondern geordnete und rhythmisierte Welt zu haben“ (Büchner 1979: 1243). Auf ihn greift in der Renaissance Leonardo Bruni zurück mit dem Programmwort der „studia humanitatis“.

2. Humanität

Die eingedeutschte Wortform verweist auf Johann Gottfried Herder, der „ihre ganze Sinnfülle gewissermaßen